

Sozialdemokratische Partei Elgg-Hagenbuch
Vordergasse 21
Postfach 301
8353 Elgg



Elgg, 13. September 2019

Vernehmlassung der SP Elgg-Hagenbuch zur Revision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Elgg

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrter Herr Gemeinderat
Sehr geehrte Frau Gemeindeschreiberin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Elgg-Hagenbuch bedankt sich für die ihr gebotene Gelegenheit, sich zum ersten Entwurf der total revidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Elgg vernehmen zu lassen.

Eine parteiinterne Arbeitsgruppe hat die Vernehmlassung vorbereitet. Der Vernehmlassungs-Entwurf wurde anlässlich der Sektionsversammlung vom 23. Mai 2019 von der Parteibasis diskutiert, die Vernehmlassung lautet in der Endfassung wie folgt:

Art. 1 - 8

Keine Bemerkungen

Art. 9

Ziff. 1, Erlass und Änderung der GO: Die *geltende* GO sieht in Art. 8 Abs. 2 vor, dass Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorbereitet werden, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigte Vorlage durch die Urne erfolgt. Diese Bestimmung ist auch unter dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetz gültig (§ 16 GG [§ 116 aGG]).

Die Vorberatung von Erlass und Änderungen der GO in einer Gemeindeversammlung ist gemäss GO-Entwurf nicht mehr vorgesehen; dies ist wohl aufgrund der Mustervorlagen des kantonalen Gemeindeamtes auch in vielen andern Gemeinden, z.B. Zell, leider der Fall. Etwas befremdlich erscheint es der SP Elgg-Hagenbuch, dass in den "*Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Elgg*" jeglicher Hinweis auf den vorgesehenen Wegfall der Vorberatung fehlt.

Aus Sicht der SP Elgg-Hagenbuch ist es in einer **Gemeinde ohne Gemeindeparlament geradezu originäre Aufgabe des Souveräns, Änderungen an den Grundlagen der politischen Gemeinde, sprich an der Gemeindeordnung, in einem demokratischen Verfahren zu erarbeiten und breit zu diskutieren**. Dazu eignet sich die Gemeindeversammlung hervorragend; insbesondere auch deshalb, weil in der Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates geändert werden kann. Der Urnenabstimmung ist daraufhin die von der Versammlung beschlossene Vorlage zu unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG; wobei es dem Gemeinderat unbenommen ist, den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage zu unterbreiten [Abs. 3 der Bestimmung]). Eine eingehende Diskussion einer GO-Änderungsvorlage an der Gemeindeversammlung mit möglicher Änderung der Vorlage, sprich aktiver Mitwirkung des Souveräns, liegt im Übrigen auch im Interesse des Gemeinderates, denn so bringt er anschliessend eine Vorlage an die Urne, die beim Souverän mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Akzeptanz stösst.

Die Gemeinde Zell hat die Vorberatung von Änderungen der GO an der Gemeindeversammlung wieder in die Vorlage der revidierten GO aufgenommen. Die SP Elgg-Hagenbuch fordert, dass **Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorzubereiten sind**.

Art. 9 soll daher mit einem Abs. 2 ergänzt werden, der z.B. lautet:

Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung werden in der Gemeindeversammlung gemäss § 16 GG vorberaten.

Ziff. 2 - 10

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Im Internet-Zeitalter und unter dem Aspekt der Bürgernähe sollte zumindest der Beleuchtende Bericht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Das wird in Elgg regelmässig so gehandhabt, doch ist dies nirgends *verbindlich* vorgeschrieben.

Art.11 soll daher mit einem Abs. 2 ergänzt werden, der z.B. lautet:

Der beleuchtende Bericht ist innert der Frist gemäss § 19 Abs. 2 GG auf der Homepage der politischen Gemeinde aufzuschalten.

Art. 12

Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte kann die GO vorsehen, dass der Gemeinderat das Wahlbüro wählt (§ 40 Abs. 2 lit. b GPR); im Entwurf der GO ist dies denn auch so vorgesehen. Die SP Elgg-Hagenbuch ist der Auffassung, dass dem Wahlbüro eine sehr wichtige Funktion zukommt und nur Leute darin Einsitz nehmen dürfen, deren Integrität ausser Frage steht. Die Mitglieder des Wahlbüros müssen zudem das volle Vertrauen der Stimmbevölkerung geniessen. Wahlorgan soll daher die Gemeindeversammlung bleiben; diese sorgt dafür, dass vertrauenswürdige Personen gewählt werden und die Zusammensetzung des Wahlbüros ausgewogen ist. Wird das Wahlbüro, das u.a. Vorlagen des Gemeinderates und allenfalls die Wahl des Gemeinderates auszuzählen hat, vom Gemeinderat selber gewählt, steht die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder in Frage. Man stelle sich eine linke Regierungsmehrheit in Elgg vor (das dürfte in den nächsten Jahren zwar utopisch sein), oder eine rechte Regierungsmehrheit, die nur Leute aus der eigenen Partei ins Wahlbüro beruft; dies weckt ungute Gefühle.

Art.12 soll daher mit einer Ziff. 2 ergänzt werden:

2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13

Keine Bemerkungen, ausser dass am Ende von Ziff. 4 ein Komma anstatt ein Strichpunkt stehen sollte, am Ende von Ziff. 5 ein Punkt anstatt ein Komma.

Art. 14-15

Keine Bemerkungen, ausser fehlender Punkt am Ende von Art. 14 Ziff. 5

Art. 16

Dem Bedürfnis des Gemeinderates nach finanzieller Handlungsfreiheit steht dasjenige der Bevölkerung nach Mitsprache bei den Finanzen und der Kontrolle der Exekutive gegenüber. Über die richtige Höhe der Finanzkompetenzen lässt sich natürlich unendlich streiten. Die Finanzkompetenzen in der geltenden GO wurden anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 neu festgesetzt. Seither ist die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise nur um 0.3% vorangeschritten; höchstens die Immobilienpreise sind stark gestiegen. Budgetkredite müssen zwar mit der Festsetzung des Budgets von der Gemeindeversammlung bewilligt werden (§ 114 GG). Eine Kompetenz des Gemeinderates für Budgetkredite bis CHF 500'000.- (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 Entwurf) lässt ein ungutes Gefühl aufkommen; dies betrifft nicht den aktuellen Gemeinderat, der sorgsam mit den Finanzen umgeht. Doch ist die GO auch für zukünftige, allenfalls ausgabenseitig undisziplinierte Gemeinderäte anwendbar; die Budgetgemeindeversammlung ist aber nicht der richtige Ort, um über div. Budgetkredite bis CHF 500'000.- zu debattieren. Die SP Elgg-Hagenbuch ist daher der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen der Exekutive nicht so massiv erhöht werden sollten, wie im Entwurf vorgesehen.

Art.16 soll daher wie folgt geändert werden:

Ziff. 4: ... von mehr als CHF 250'000.- bis CHF 2'000'000.- ...

Ziff. 8 und 9: ... von mehr als CHF 750'000.-.

Ziff. 10: ... im Einzelfall einmalig CHF 250'000.- oder jährlich wiederkehrende CHF 75'000.- übersteigen.

! Widerspruch zwischen unkommentiertem Entwurf und den "Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der neuen GO": Im unkommentierten Entwurf der GO ist die Ziff. 10 nicht enthalten !

Art. 17-18

Keine Bemerkungen

Art. 19

Zur Sicherstellung der Transparenz und der Bürgernähe sollte bereits die GO vorsehen, dass die Angaben via die Homepage eingesehen werden können.

Art.19 Abs. 2 soll daher ergänzt werden, zB.:

2. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht **und sind überdies auf der Homepage der politischen Gemeinde aufzuschalten.**

Art. 20-23

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Entsprechend dem zu Art. 12 Gesagten ist die Ziff. 2 lit. d, **die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros**, zu **streichen**, da nach Auffassung der SP Elgg-Hagenbuch dafür die **Gemeindeversammlung** zuständig sein soll.

Art. 25-26

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Entsprechend dem zu Art. 16 Gesagten

soll Art. 27 wie folgt geändert werden:

Abs. 1 Ziff. 1: ...neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 500'000.- im Jahr.....

Abs. 2 Ziff. 3: ... neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 75'000.-.... für einen bestimmten Zweck,

Abs. 2 Ziff. 4 und 5: ... bis CHF 750'000.-.**Art. 28-32**

Keine Bemerkungen.

Art. 33 NFLK

Gemäss der geltenden GO Art. 34 setzt sich diese Kommission aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder die Interessen des Naturschutzes und zwei die forst- und landwirtschaftlichen Interessen vertreten, zusammen. Gemäss Entwurf zur neuen GO setzt sie sich aus *weiteren Mitgliedern* paritätisch zusammen, ohne eine Anzahl zu nennen. Nach Art. 51 Abs. 2 GG gehören eigenständigen Kommissionen neben dem Präsidium mindestens vier weitere Mitglieder an. Für die SP Elgg-Hagenbuch hat die NFLK einen hohen Stellenwert, sie soll breit aufgestellt sein, weshalb aus unserer Sicht

Art. 33 Abs. 1 ergänzt werden sollte:

Die NFLK besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und **mindestens vier** weiteren Mitgliedern. Die Interessen des

Art. 34-37

Keine Bemerkungen.

Art. 38-42

Keine Bemerkungen.

Art. 43-47

Gemäss § 210 Abs. 1 des Steuergesetzes erfolgt die Einschätzung der Grundsteuern durch den Gemeinderat oder eine von ihm gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtierenden Kommission. Eine Mindestzahl von Kommissionsmitgliedern wird nicht vorgegeben. Als Spezialnorm geht § 210 StG dem § 51 Abs. 2 GG vor, so dass die Grundsteuerkommission auch weiterhin aus "nur" 2 weiteren Mitgliedern bestehen kann. Diese Anzahl hat sich bewährt.

Art. 48

Im Gegensatz zu den unterstellten Kommissionen (§ 50 GG) sieht das Gemeindegesetz nicht vor, dass Ausschüsse (§ 44 GG) in der GO zu regeln sind. Der Bürgerausschuss und der Bauausschuss sind von amtierenden Gemeinderäten zu bilden, sie können Sachverständige beiziehen (§ 46 GG). Daher müssen diese beiden Ausschüsse nach Auffassung der SP Elgg-Hagenbuch in lit. a und b nicht zwingend genannt werden.

Die SP Elgg-Hagenbuch möchte, dass es nicht im Belieben des jeweils amtierenden Gemeinderates steht, über den Bestand von Kommissionen zu bestimmen, sondern diese **fester Bestandteil der Elgger Politik** sind. Daher fordern wir,

dass die Formulierung in Art. 48 Abs. 1 heisst:

Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ist es aus unserer Sicht angebracht, neu auch eine **Sportkommission** einzusetzen. Die ehemalige Sport- und Freizeitkommission wurde im März 2013 an der Urne aufgehoben, doch erscheint es uns sinnvoll, dass eine Sportkommission ein kommunales Sportkonzept entwickelt und ständig weiterführt.

Bezüglich der **Kulturkommission** verweist die SP Elgg-Hagenbuch auf die Vernehmlassung von Hanspeter Herzog vom 25. August 2019 und erklärt diese zum intergrierenden Bestandteil der vorliegenden Eingabe.

Art. 49-53

Keine Bemerkungen.

Art. 54

Wie in Art. 12 begründet, soll die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros wählen.

Art. 55-59

Keine Bemerkungen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Stephan Kübler
Präsident **SP Elgg-Hagenbuch**

Im Doppel